

# Wer hat's erfunden – wem gehört es?

Ohne vertragliche Regelung treten Lehrpersonen das Urheberrecht an selber entwickelten Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln an den Arbeitgeber ab.

Zwei Lehrpersonen unterrichten auf der Sekundarstufe I Mathematik, Chemie und Physik. Sie sind mit den verschiedenen strikt fächergetrennten Lehrmitteln unzufrieden. In ihrer Freizeit entwickeln sie ein neues Lehrmittel, das auch über eine App-Anwendung verfügt. Dieses Lehrmittel kombiniert die verschiedenen Fächer themenbezogen miteinander. Die Praxistauglichkeit der App und der verschiedenen Übungen prüfen sie mit ihren Klassen während der Unterrichtslektionen. Nach der Markteinführung entwickelt sich die App schnell zu einem grossen Erfolg.

*«Lehrpersonen und Arbeitgeber sollten die Urheber- und die damit verbundenen Nutzungsrechte von selber erarbeiteten Lehrmitteln vor Beginn eines solchen Projekts verbindlich vertraglich regeln.»*

Das dazugehörige Übungsbuch mitsamt Lehrerordner wird rege nachgefragt. Die Schulbehörde macht geltend, dass das Lehrmittel während der Arbeitszeit entwickelt wurde, und verlangt die Einnahmen daraus. Wem gehört nun das Ergebnis dieser meist jahrelangen Entwicklung?

Ein Kräuterbonbon-Hersteller hat mit den Werbefilmen «Wer hat's erfunden» einen durchschlagenden Erfolg erzielt. Geschützt ist das Rezept der Kräutermischung, nicht jedoch der Werbeslogan. Innovative Leistungen und kreative Schöpfungen werden gerne kopiert oder missbräuchlich verwendet. Durch das Immaterialgüterrecht hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, geistige Leistungen rechtlich als geistiges Eigentum zu definieren und sie als solches zu schützen. Zu den Immaterialgütern zählen das Patent-, das Marken-, das Design- und das Urheberrecht. Dies sind Schutzrechte technischer, ästhetischer oder kennzeichnungsrechtlicher Natur.

Für die Schule von besonderer Bedeutung ist vor allem das Urheberrechtsgesetz.

Dieses Gesetz schützt Werke mit individuellem Charakter, wie z. B. ein Kindermusical, eine spezielle Unterrichtsreihe, eine Lern-App. Den wenigsten Lehrpersonen dürfte bewusst sein, dass sie die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere am Urheberrecht, umfassend abtreten. Zahlreiche kantonalen Personal- oder Lehrgesetze kennen entsprechende Regelungen. Haben die Kantone keine eigenen Regelungen erlassen, so verweisen diese regelmässig auf die Bestimmungen des Obligationenrechts.

## Lehrpersonen treten Urheberrechte ab

Für privatrechtlich angestellte Lehrpersonen gilt der Art. 321b Abs. 2 OR. Gemäss diesem Artikel hat eine Lehrperson alles sofort herauszugeben, was sie in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit hervorbringt. Dafür bezahlt der Arbeitgeber der Lehrperson den Lohn. Fehlt eine gesetzliche Regelung vollständig, so kommt die Zweckübertragungstheorie zum Zug. Rechtsprechung und Lehre halten darin fest, dass Urheberrechte an Werken, die vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten geschaffen werden, in dem zur Zweckerfüllung des Arbeitsvertrags erforderlichen Umfang stillschweigend auf den Arbeitgeber übertragen werden. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitgeber bei Stellenwechsel einen Anspruch haben könnte auf Herausgabe einer Unterrichtsreihe oder ein während der Arbeitszeit komponiertes Lied. Lehrpersonen und Arbeitgeber sollten deshalb die Urheber- und die damit verbundenen Nutzungsrechte von selber erarbeiteten Lehrmitteln vor Beginn eines solchen Projekts verbindlich vertraglich regeln.

Erarbeiten Lehrpersonen im Auftrag eines Verlags oder einer kantonalen Arbeitsgruppe ein Lehrmittel, ist es üblich, dass vorgängig ein Werkvertrag abgeschlossen wird. In der Regel treten die Lehrpersonen die Immaterialgüter- und Nutzungsrechte vertraglich vollständig an den Auftraggeber ab. Sie werden mittels eines Honorars für ihre geistige Schaffenskraft entschädigt. Wird vermeintlich in der Freizeit ein neues Lehrmittel entwickelt, so ist meist unklar, wem die wirtschaftlichen Nutzungsrechte gehören. In der Praxis dürfte es äusserst schwierig sein,

nachzuweisen, dass keine Arbeitszeit für die Entwicklung des neuen Lehrmittels verwendet wurde.

Die Unterrichtszeit entspricht nicht der effektiven Arbeitszeit. Vor- und Nachbereitung von Lektionen in der frei verfügbaren Arbeitszeit sind ein wichtiger Teil der Arbeitszeit. Im eingangs beschriebenen Fall fanden die Praxisversuche mit der entwickelten App mit den Klassen während des Unterrichts statt. Das Lehrmittel wurde zudem für die Fächer entwickelt, welche die betreffenden Lehrpersonen an den Schulen unterrichten. Effektiv fand die Entwicklung in Ausübung der Tätigkeit statt, für die die beiden Lehrer an der Schule angestellt wurden. Diese Umstände deuten alle darauf hin, dass die beiden Lehrer zwar Urheber des neuen Lehrmittels sind, jedoch nicht zwingend über die Nutzungsrechte und insbesondere das finanziell lukrative Verwertungsrecht verfügen. Die Forderung der Schulbehörde auf Herausgabe des Gewinns dürfte vorliegend berechtigt sein. Allenfalls haben die beiden Lehrpersonen einen Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung durch den Arbeitgeber.

Etwas anders sieht die Situation aus, wenn eine Lehrperson in den Ferien einen Roman in schreibt und dieser wird zum Bestseller. In diesem Fall gehören die Urheber- und die damit verbundenen Nutzungsrechte vollumfänglich der Autorin. Dies gilt auch für Werke, die keinen unmittelbaren Bezug zum eigentlichen beruflichen Fachgebiet einer Lehrperson haben, beispielsweise wenn die Werklehrerin ein Theaterstück für die Klasse schreibt. ■

**Peter Hofmann**

## Weiter im Netz

«Gedacht. Gemacht. Geschützt. Marken, Patente und Co. auf den Punkt gebracht»,  
Gratisdownload auf [www.ige.ch/download](http://www.ige.ch/download)

Urheberrecht im Bildungsbereich: Gratisdownload auf <https://guides.educa.ch/de/urheberrecht>

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» ([www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.